



Positionspapier „Erkrankte Kinder in der Kita“

Für viele Familien ist es notwendig, dass ihre Kinder ganztägig in der Kindertagesstätte betreut werden. Damit stellt sich die Frage, wie mit erkrankten Kindern umzugehen ist, was für viele Teams eine wiederkehrende Herausforderung ist. Doch die veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Familien erfordern heute einen differenzierten Umgang mit erkrankten Kindern.

Was ist zu tun, wenn einzelne Mädchen und Jungen morgens bereits erkrankt gebracht werden? Wie verhält man sich als Fachkraft oder Leitung hier am besten – welche Rechte und Pflichten haben die Erziehungsberechtigten, welche Erkrankungen sind meldepflichtig im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, wann ist ein vorübergehender Ausschluss eines Kindes aus der Kita aufgrund einer Erkrankung angezeigt?

Mit dem vorliegenden Positionspapier soll den Mitarbeitenden und Trägern von Kindertagesstätten ein Überblick gegeben werden über rechtliche Grundlagen und Maßnahmen, die unmittelbar den Umgang mit erkrankten Kindern in einer Gemeinschaftseinrichtung betreffen. Das Positionspapier ist gedacht als Arbeitshilfe für alle Fachkräfte, Leitungskräfte und Träger, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen wollen.

Jede Einrichtung braucht eine entsprechende Regelung mit dem Träger, wie mit erkrankten Kindern umgegangen wird. Diese sollte auch gegenüber den Eltern durch Beteiligung der Elternvertretungen und in Form von Informationsveranstaltungen, z. B. Elternabenden oder bereits im Aufnahmegespräch, transparent gemacht werden.

Umgang mit erkrankten¹⁾ Kindern in der Kita

Das Verhalten im Krankheitsfall von Kindern leitet sich aus der Ordnung für die Kindertagesstätten der Kirchengemeinden der EKHN ab. Nach §7 dieser Ordnung ist der Krankheitsfall eines Kindes durch die Eltern „der Leitung der Einrichtung mitzuteilen“. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass kranke Kinder eine Kindertagesstätte nicht besuchen sollen und ggf. abgeholt werden müssen.

Die betroffenen Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Besuch der Kindertagesstätte. Deshalb ist es wichtig, dass jede evangelische Kindertagesstätte Regelungen trifft, die beschreiben, wie mit aufkommenden Krankheitsfällen von Kindern umgegangen wird. Grundlage ist eine Klärung im Team, die dazu führt, Verhaltensregeln zu definieren. Diese müssen für die Mitarbeiter/-innen und Eltern nachvollziehbar und verschriftlicht sein und sollten dann in den Aufnahmebedingungen / Verträgen der Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern aufgenommen werden.

Auch die Ausnahmen und Abweichungen zu den Verhaltensregeln sollen beschrieben sein. So kann z. B. ein Team regeln, dass Kindern mit längerfristigen Beeinträchtigungen (z. B. mit Gipsverbänden, mit Gehhilfen) der Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. In diesem Falle erfolgen eine Abstimmung mit den Eltern und auch eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Wichtig ist, dass dann die Verfahrensregelungen schriftlich dokumentiert werden, wie auch die daraus resultierenden Verantwortungsregelungen im Team.

1) Im Text wird von erkrankten oder kranken Kindern gesprochen. Gemeint sind hier die akuten, ansteckenden wie nicht ansteckenden Erkrankungen.



Nur wenn es medizinisch unvermeidlich erscheint, die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung vom Arzt schriftlich unterwiesen werden und eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, können Medikamente verabreicht werden.

Hierzu kann das vorgeschlagene Formular der Dimension 10, Kapitel 5.6 zur Medikamentenabgabe im Lila Ordner, Handbuch für Kindertagesstätten der EKHN, bzw. die Vorlage der einzelnen Bundesländer als Vorlage dienen, siehe Anhang zu diesem Positionspapier.

Für chronisch erkrankte Kinder kann ein erhöhter Betreuungsaufwand notwendig sein, der bei der Planung im Team berücksichtigt wird. Hierzu gehört auch die Benennung von geschulten Fachkräften als verantwortliche Betreuungspersonen.

Wichtig: auch chronisch kranke Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Vor der Aufnahme von chronisch kranken Kindern in die Tageseinrichtung sollten folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Träger, Leitung und Mitarbeitende tragen die Entscheidung mit.

- Das Gesamtteam informiert sich über die Erkrankung.
- Die notwendigen Rahmenbedingungen (personell, räumlich, usw.) sind vorhanden.

Auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des behandelnden Arztes wird ein Gesamtplan folgenden Inhalts erarbeitet:

- Zusatzvereinbarung zur Betreuung eines chronisch kranken Kindes
- Beschreibung des Krankheitsbildes
- Beschreibung der individuellen Krankheitssymptome
- Dauer- und Notfallmedikation
- Notwendige Verhaltensweisen der Fachkräfte
- Befürwortung des Besuchs der Tageseinrichtung

Für die Mitwirkung des Arztes ist die von den Eltern erklärte Entbindung von der Schweigepflicht des behandelnden Arztes in schriftlicher Form ggfs. erforderlich.

Die Grundmedikation führen die Eltern selbst durch. Die Tagesmedikation wird von den Eltern vorbereitet und mitgebracht.

Die Kindertagesstätte muss darauf achten, dass die Medikamente sachgerecht und kindersicher im Medikamentenschrank oder Kühltank gelagert werden. Die Medikamente müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein. Die Verfallsdaten sind zu beachten. Die Medikation ist zu dokumentieren.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) hat einen Überblick zusammengestellt zu Maßnahmen, die in der Kita-Praxis hilfreich sein und als eine Art Checkliste dienen können:



Vorbeugende Maßnahmen für Fachkräfte und Träger

- Treffen Sie für Ihre Kita klare Regelungen über die Befugnisse der pädagogischen Fachkräfte und die Pflichten der Eltern im Krankheitsfall eines Kindes. Diese Regelungen können zum Beispiel beinhalten, in welchen Fällen Kinder abgeholt werden müssen (Fieber, Erbrechen, entzündete Augen) oder bei welchen Krankheiten ein Attest bei Rückkehr in die Kita notwendig ist.
- Halten Sie die wichtigsten Regelungen schriftlich fest, zum Beispiel ergänzend zum Betreuungsvertrag.
- Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob für Notfälle die Telefonnummern noch aktuell und die Eltern oder andere Bezugspersonen der Kinder erreichbar sind.
- Halten Sie selbst wichtige Notfallnummern, zum Beispiel der Giftnotrufzentrale, für Notfälle gut sichtbar bereit.
- Wenn sich Fälle häufen, in denen Kinderärzte oder Kinderärztinnen aus Ihrer Sicht kranke Kinder zu früh wieder „gesundschreiben“, sollten Sie das Gespräch mit diesen Ärzten suchen. Erklären Sie gegebenenfalls, wie sich solche Fälle auf den Kita-Alltag auswirken, zum Beispiel häufige Rückfälle, Erschöpfung des Kindes und Ansteckung anderer Kinder. Gleichzeitig gilt, dass Sie solche Einschätzungen nur aus pädagogischer und nicht aus medizinischer Sicht vornehmen können.

Maßnahmen im Krankheitsfall

- Hängen Sie bei aktuell auftretenden, ansteckenden Krankheiten – wie zum Beispiel Masern, Scharlach oder Bindehautentzündungen – ausführliche Informationen über die Krankheit, den Krankheitsverlauf, Krankheitsanzeichen, Inkubationszeit und Ansteckungswege aus. Verteilen Sie ergänzend dazu Elternbriefe, eventuell auch in anderen Sprachen. (Entsprechende Elterninformationen oder -briefe sind in der Regel beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu erhalten).
- Wenn Sie merken, dass die Eltern in der Kita sehr verunsichert sind, hilft auch eine kurzfristig einberufene Infoveranstaltung, bei der konkrete Fragen geklärt werden können.
- Informieren Sie Eltern in der konkreten Situation, wann ihr erkranktes Kind die Kita wieder besuchen darf und ob ein Attest erforderlich ist.

„Vorbeugende“ Information

- Veranstalten Sie Elternabende oder -nachmittage zu „saisonalen“ Gesundheitsthemen, im Herbst - vor Beginn der „Erkältungssaison“ - zum Beispiel speziell zu Erkältungskrankheiten oder Magen-Darm-Erkrankungen. Bei diesen Gelegenheiten können Sie grundsätzliche Regelungen zum Verhalten im Krankheitsfall des Kindes noch einmal erläutern. Vielleicht laden Sie einen Kinderarzt oder eine Kinderärztin zu einem Vortrag oder gemeinsamen Gespräch ein.
- Veranstalten Sie auch Elternabende zu Themen wie Impfen oder Hygienemaßnahmen. Viele Eltern wissen gar nicht, wie wichtig zum Beispiel richtiges Händewaschen ist.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) Köln

<http://www.kindergesundheit-info.de>

(Stand April 2015)

Infektionsschutzgesetz (IFSG vom 20.07.2000, geändert am 07.08.2013)